



Beschlussvorlage 2019/340	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 30, Baureferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	12.12.2019	öffentlich

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 7 für das Gebiet nordöstlich der Römerstraße im Stadtteil Hügelshart
- Änderung des Geltungsbereiches -

Beschlussvorschlag:

Der mit Aufstellungsbeschluss des Stadtrates Nr. 2018/215 vom 14.06.2018 beschlossene Geltungsbereich zum Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 7 für das Gebiet nordöstlich der Römerstraße im Stadtteil Hügelshart wird wie folgt geändert:

Der Geltungsbereich umfasst nun die folgenden Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke (T): 1392 (T), 1393/2 (T), 1487/5 (T), 1487/14, 1487/15, 1487/16 (T), 1487/22 (T), 1531 (T), 1532 (T), 1533, 1533/3, 1533/4, 1533/5, 1533/6, 1534, 1544/2, 1544/3, 1544/4, 1544/5, 1586 (T) der Gemarkung Ottmaring.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan vom 12.12.2019 stark umrandet dargestellt (s. Anlage). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Bisheriger Verfahrensverlauf:

Empfehlung zur Bebauungsplanaufstellung	04.05.2017 PUA
Erste Planungsüberlegungen	03.05.2018 PUA
Aufstellungsbeschluss	14.06.2018 STR

Anlass der Änderung des Umgriffs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist die Notwendigkeit, den bestehenden holzbewirtschaftenden Betriebsbereich im Nordosten der Hofstelle der [REDACTED] baurechtlich zu sichern und einer städtebaulichen Ordnung zuzuführen. Die Holzbewirtschaftung der [REDACTED] unterliegt nach Aussagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht der Privilegierung nach § 35 BauGB und erfordert aufgrund der Ortsrandlage einer Aufnahme in den Bebauungsplan. Somit soll der Umgriff des Geltungsbereiches um eine Teilfläche von Fl.Nr. 1586 Gemarkung Ottmaring erweitert werden.

Weiterhin wird die vormals enthaltene Teilfläche von Fl.Nr. 1537/2 (Teilfläche des im Süden zulaufenden Feldwegs) aus dem Umgriff herausgenommen. Diese Fläche ist planerisch nicht notwendig.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes dient der Sicherung des vorhandenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs.

Die Regelungen zur Umsetzung der sozialpolitischen Ziele der Stadt Friedberg („Drittelregelung“) werden bei der gegenständlichen Bauleitplanung nicht angewendet. Die Planungskosten werden auf die Eigentümer, die den Vorteil zusätzlichen Baurechts bekommen, umgelegt. Entsprechende Regelungen wurden mit den Eigentümern bereits vereinbart.

Anlagen:

Umgriff Geltungsbereich alt vom 14.06.2018
Umgriff Geltungsbereich neu vom 12.12.2019
Luftbild Bereich Römerstraße Hügelshart